



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde

Pr. Oldendorf

vom 18.04.2018

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Pr. Oldendorf
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 12 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Pr. Oldendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	588,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	588,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	665,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	573,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Namensplatte	1.667,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) incl. Namensplatte	1.226,00	Euro
c) Urnenbeisetzung im Urnengarten mit Staudenbepflanzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.282,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	307,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre)	169,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	7,65	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	4,20	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Urnenbeisetzung je Grab incl. Namensplatte	1.915,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	47,00	Euro
c) Gebühr für Nachtrag des Namens des Letztverstorbenen auf die Grabplatte	200,00	Euro
d) Urnenbeisetzung je Grab im Urnengarten (Ruhezeit 30 Jahre)	2.564,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr (Urnengarten)	81,50	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	156,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	156,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	472,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	181,50	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	188,50	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	80,50	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	519,50	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.126,50	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	545,00	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	363,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	654,00	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	363,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof			
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	156,00	Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	472,50	Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	181,50	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	0,00	Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00	Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00	Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00	Euro
(6)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	25,00	Euro
(7)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00	Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 18.04.2018.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14.09.2004 in der Fassung vom 18.04.2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.06.2012 in der Fassung vom 12.05.2015 außer Kraft.

Pr. Oldendorf, den 18.04.2018

Die Friedhofsträgerin

..... (Vorsitzender).....

..... (Presbyter/in)

(Presbyter/in)

Veröffentlichung durch Aushang am 01.08.2018